

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:
Projektgruppe RLB

BerichterstatteIn: GR TOPF

GZ.: A 14-004575/2018/0001

Graz, 07.02.2018

BAUSPERRE VERORDNUNG ZUM
2. ENTWURF DES 1.0 RÄUMLICHEN LEITBILDES (RLB)
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

BESCHLUSS

Erfordernis der der Zweidrittelmehrheit gem. §
63 Abs 2 Stmk ROG 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 25

Zustimmung von 2/3 der anwesenden
Mitgliedern des Gemeinderates

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

.....
.....

Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs 2 StROG 2010 idgF hat der Gemeinderat, wenn dies zur Sicherung der Zielsetzungen eines zu erlassenden örtlichen Entwicklungskonzeptes, Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes notwendig ist, für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen.

Das Räumliche Leitbild ist Teil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Stadtentwicklungskonzept).

Gemäß § 9 Abs 3 StROG 2010 idgF tritt die Bausperre, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung (1.0 Räumliches Leitbild) außer Kraft. Wird dieses nicht innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten der Bausperre erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft. Die zweijährige Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde oder des Landes liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Inhalt

Die Stadt Graz verfügt bisher über kein verordnetes Räumliches Leitbild.

Der nunmehr vorliegende 2. Entwurf zum 1.0 Räumlichen Leitbild, welches Teil des Stadtentwicklungskonzeptes ist, stellt somit eine neue Zielsetzung dar. Ein Bündel an neuen Festlegungen soll hierbei nachhaltig qualitätssichernd und verfahrensbeschleunigend wirken.

Bereits im Vorfeld wurde im Rahmen der Revision zum 4.0 Flächenwidmungsplan auf allfällige Synergien geachtet und konnte daher die Bebauungsplanpflicht in einigen Bereichen der Stadt (beispielsweise Villenviertel, Bereich der Nachverdichtung) zugunsten von qualitätssichernden Festlegungen im RLB entfallen.

Zur Sicherung dieser Zielsetzung einer qualitätsvollen räumlichen Entwicklung wird daher bis zur Rechtskraft des 1.0 RLB eine Bausperre verhängt.

Dies bedeutet, dass sämtliche Einreichungen und Anträge auf Übereinstimmung mit den Festlegungen des 1.0 RLB zu überprüfen sind. Besteht diese, kann eine Genehmigung erteilt werden.

Für zusammenhängend unbebaute Grundflächen, die 3000m² übersteigen und innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen liegen, ist gemäß § 40 Abs 4 Z3 die Erlassung von Bebauungsplänen erforderlich, sofern kein Räumliches Leitbild gemäß § 22 Abs. 7 erlassen wurde.

Die Bestimmung in der ggst. Bausperre – Verordnung stellt sicher, dass bis Rechtskraft des 1.0 Räumlichen Leitbildes keine rechtswidrigen Baubescheide in den genannten Bereichen erlassen werden.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

- Zur Sicherung der Zielsetzungen des 1.0 RLB und einer geordneten Entwicklung des Baugeschehenes wird parallel zur Auflage des 2. Entwurfs des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz eine Bausperre Verordnung erlassen.

Die Bearbeiterin:

DIⁱⁿ Eva-Maria Benedikt
(elektronisch unterfertigt)

Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterfertigt)

Für den Abteilungsvorstand:

DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterfertigt)

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent:

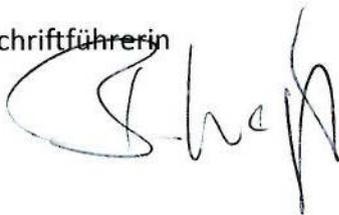

Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des

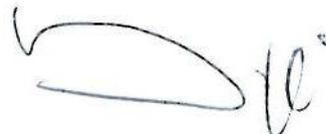
Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

Stadtsenates am..... 7.2.2018

Die Schriftführerin



Der Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig (46:0)	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am 9.2.18	Der/die Schriftführerin: 

Beilage/n:

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-01-29T14:17:07+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-01-29T14:25:35+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-01-30T13:29:11+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Verordnung

Beschluss

GZ.: A 14-004575/2018/0001

Bausperre Verordnung zum 2. Entwurf des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom **08.02.2018** zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehens (Bausperre-Verordnung).

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr 117/2017 wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der geplanten Ausweisungen und Festlegungen im 2. Entwurf zum 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz wird für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz eine Bausperre erlassen.

§ 2

Der 2. Entwurf des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz, der gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom **08.02.2018** in der Zeit vom **22.02.2018 bis 26.04.2018** im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden zu allgemeinen Einsicht aufliegt, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, Genehmigungen gemäß § 33 sowie Festlegungen gemäß § 18 nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 und Bewilligungen gemäß § 45 bzw. § 47 StROG 2010, die dem Planungsvorhaben, zu dessen Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen für zusammenhängend unbebaute Grundflächen, die 3000m² übersteigen, keine behördlichen Bewilligungen bzw. keine Genehmigungen gemäß § 33 erlassen werden.

§ 4

Entgegen dieser Verordnung erlassene Bescheide sind innerhalb von 3 Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs 4 lit d AVG 1991).

§ 5

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des 1.0 Räumlichen Leitbildes außer Kraft.

§6

Diese Verordnung tritt gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Werktag, das ist der 22.02.2018, in Kraft.

§7

Übergangsbestimmung

Ausgenommen davon sind Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, die vor dem **09.02.2018** anhängig gemacht wurden.

Der Bürgermeister:



(Mag. Siegfried Nagl)

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

KUNDMACHUNG

Verordnung Beschluss

GZ.: A 14-004575/2018/0001

Bausperre Verordnung zum 2. Entwurf des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 08. Februar 2018 eine Bausperre Verordnung zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehens (Bausperre-Verordnung) beschlossen.

VERORDNUNG

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr 117/2017 wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der geplanten Ausweisungen und Festlegungen im 2. Entwurf zum 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz wird für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz eine Bausperre erlassen.

§ 2

Der 2. Entwurf des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz, der gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom **08.02.2018** in der Zeit vom **22.02.2018 bis 26.04.2018** im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden zu allgemeinen Einsicht aufliegt, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, Genehmigungen gemäß § 33 sowie Festlegungen gemäß § 18 nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 und Bewilligungen gemäß § 45 bzw. § 47 StROG 2010, die dem Planungsvorhaben, zu dessen Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen für zusammenhängend unbebaute Grundflächen, die 3000m² übersteigen, keine behördlichen Bewilligungen bzw. keine Genehmigungen gemäß § 33 erlassen werden.

§ 4

Entgegen dieser Verordnung erlassene Bescheide sind innerhalb von 3 Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs 4 lit d AVG 1991).

§ 5

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des 1.0 Räumlichen Leitbildes außer Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Werktag, das ist der 22.02.2018, in Kraft.

§ 7

Übergangsbestimmung

Ausgenommen davon sind Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, die vor dem **09.02.2018** anhängig gemacht wurden.

Der Bürgermeister:



(Mag. Siegfried Nagl)

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: